

## Örtliches Entwicklungskonzept Teilüberarbeitung Obere Fellach

### Verordnung

**des Gemeinderates der Stadt Villach vom 28. April 2023, mit der die Teiländerung des „Örtlichen Entwicklungskonzeptes Obere Fellach“ festgelegt wird.**

Aufgrund der Bestimmungen der §§ 9 und 12 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

#### § 1 – Planungsraum

- (1) Für einen Teil des Gemeindegebietes der Stadt Villach wird das in der Anlage enthaltene Örtliche Entwicklungskonzept festgelegt.
- (2) Das Teilgebiet befindet sich in der Katastralgemeinde St. Martin (75441) und umfasst einen wesentlichen Teil des Planungsraumes 10 aus dem „Örtlichen Entwicklungskonzept 2002“ der Stadt Villach (Beschluss des Gemeinderates vom 27. Februar 2002).

#### § 2 – Örtliches Entwicklungskonzept

- (1) Für den Planungsraum wird in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und den überörtlichen Entwicklungsprogrammen das „Örtliche Entwicklungskonzept Obere Fellach“ festgelegt, das die Grundlage für die planmäßige Gestaltung und Entwicklung des Stadtgebietes, insbesondere für die Erlassung des Flächenwidmungsplanes, bildet.
- (2) Das „Örtliche Entwicklungskonzept Obere Fellach“ besteht aus dem Textteil lt. Anlage A. und aus der planlichen Darstellung lt. Anlage B.

### **§ 3 – Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt gemäß § 16 Abs. 1 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 i. d. F. LGBl. Nr. 11/2023, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.